

# Beitrags- und Gebührenordnung

## §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zahlungspflichtig sind alle Mitglieder und selbständige Jugendmitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Jährlich zu zahlende Geldbeiträge werden bis spätestens zum 31. März des darauf folgenden Jahres vom entsprechenden Mitgliedskonto eingezogen.
4. Mitgliedern, die sich in wirtschaftlich bedrängter Lage befinden, kann auf Antrag vorübergehend Aufschub des Beitrags oder sonstiger geldlicher Verpflichtungen vom Vorstand gewährt werden.
5. Mitgliedern, die aus besonderen Gründen (Militärdienst, Auslandsaufenthalt und ähnliches) mindestens 12 Monate nicht am Vereinsleben teilnehmen können, kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft für die Zeit der Abwesenheit zugestehen. Während dieser Zeit ruhen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.
6. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, werden von der Pflicht zur Entrichtung der während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht entbunden.

## §2 Einmalige Aufnahmegebühr

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt: ..... Euro 50,00
2. Bei der Neuaufnahme wird die einmalige Aufnahmegebühr umgehend vom entsprechenden Mitgliedskonto eingezogen.
3. Kommt die Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 der Satzung nicht zustande, so ist die Aufnahmegebühr zurückzuzahlen.

## §3 Jahresmitgliedsbeitrag

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt: ..... Euro 48, 00
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Rentner und für Familienmitglieder eines Mitglieds:.....Euro 24, 00
3. Bei einer Neuaufnahme wird der Jahresmitgliedsbeitrag umgehend vom entsprechenden Mitgliedskonto eingezogen. Seine Höhe ergibt sich dabei anteilig für bereits abgelaufene Kalendermonate.
4. Kommt die Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 der Satzung nicht zustande, so ist der entsprechende Jahresbeitrag zurückzuzahlen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 6 der Satzung verringert sich der Jahresbeitrag um den Anteil der noch nicht begonnen Kalendermonate; entsprechend überzahlte Beiträge werden in diesen Fällen zurückerstattet.

#### **§4 Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden**

1. Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt pro Fehlstunde: ..... Euro 10,00
2. Bei einer Neuaufnahme ergibt sich die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden in einem Jahr anteilig für die verbleibenden Kalendermonate.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 6 der Satzung verringert sich die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden um den Anteil der noch nicht begonnen Kalendermonate.

#### **§5 Sonstige Gebühren**

1. Die Gebühr für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, wie Seminaren, Kursen, Prüfungen oder Turnieren wird vom Vorstand im Einzelnen festgesetzt.
2. Alle weiteren Gebühren richten sich nach den entsprechenden Marktgegebenheiten.

Stand März 2009